



Senat 3

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig. Die Medieninhaberin von „rofankurier.at“ hat die Schiedsgerichtbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.*

Wien, 29.11.2022

CR Christian Mück  
MP MEDIA & POWER GmbH  
per E-Mail

Sehr geehrter Herr Chefredakteur Mück!

Der Senat 3 des Presserats befasste sich aufgrund einer Mitteilung eines Lesers mit dem Beitrag „Missverständnis“, erschienen in der Rubrik „Witze“ auf „rofankurier.at“.

Im Beitrag wird die Situation einer Verkehrs-Kontrolle geschildert: Die Polizei stoppt ein Fahrzeug mit zwei Jägern drin, der Fahrer lässt die Scheibe runter. Der Polizist sagt, dass sie in der Gegend zwei Vergewaltiger suchen würden. Die Männer diskutieren eine Weile, dann sagt der Fahrer zum Polizisten: „OK, wir machen es!“

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass durch den Beitrag eine medienethische Grenze überschritten worden sei.

Der Senat hat beschlossen, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten. Dabei war vor allem wesentlich, dass es sich beim Beitrag um einen Witz handelt, der auch als solcher ausgewiesen wurde. Bei satirisch-ironischen Beiträgen reicht die Meinungsfreiheit grundsätzlich weiter als bei einem (neutralen) Bericht (vgl. dazu z.B. die Fälle 2015/205, 2017/043 und 2018/206).

Dennoch hält es der Senat für angemessen, Ihnen die Mitteilung des Lesers zur Kenntnis zu bringen; es erscheint naheliegend, dass der Beitrag etwa von Vergewaltigungsopfern als herabwürdigend und grob verharmlosend wahrgenommen wird. Der Senat weist darauf hin, dass bei Veröffentlichungen über das Thema „Sexuelle Gewalt“ Pauschalverunglimpfungen der Opfer unzulässig sind (siehe Punkt 7.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse und zuletzt die Entscheidung 2022/175).

Gerade bei einem derart heiklen Thema wäre es aus medienethischer Sicht erforderlich, mit großer Sensibilität vorzugehen – auch verharmlosende Darstellungen sind hier aus medienethischer Sicht problematisch (vgl. dazu auch Punkt 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse sowie u.a. die Fälle 2015/209, 2019/203 und 2021/566).

Der Senat fordert Sie dazu auf, bei der Auswahl Ihrer Beiträge in der Rubrik „Witze“ in Zukunft mit mehr Achtsamkeit vorzugehen. Außerdem merkt der Senat an, dass der Witz nach wie vor online abrufbar ist; er empfiehlt eine Entfernung im Sinne des vorliegenden Briefs (vgl. Punkt 2.4 des Ehrenkodex).

Dieser Brief wird auf der Webseite des Presserats veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Alexander Warzilek, GF